



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Deutscher Fischerei-Verband e. V.
Venusberg 36
20459 Hamburg

MinR Gerd Conrad
Referatsleiter 613

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4227
FAX +49 (0)228 99 529 - 4410
E-MAIL 613@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 613-61006/0005

DATUM 02.11.2017

Sofortmaßnahme zum Schutz des Dorschbestandes in der westlichen Ostsee;
hier: Unterstützungsleistungen bei vorübergehender Einstellung der Dorschfischerei in der Ostsee im Jahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat mit Bekanntmachung vom 18. Oktober 2017 eine Schließungszeit von 30 Tagen für die Dorschfischerei mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, in den ICES-Untergebieten 22 - 24 der Ostsee verhängt. Die Schließungszeit wurde zu drei 10-Tagesblöcken in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 30. Juni 2018 festgelegt. Das Fischen auf Dorsch ist in diesem Zeitraum verboten.

Ostseefischereibetrieben, die ihre Fischereifahrzeuge in dem von der BLE per Bekanntmachung verhängten Schließungszeitraum befristet stilllegen, können hierfür Unterstützungsleistungen gewährt werden. Maßgeblich für die Gewährung der Unterstützungsleistungen sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und der MAF-BMEL. Es gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- a. Dem jeweiligen Betrieb muss für das Jahr 2017 von der BLE oder einer Erzeugerorganisation als Beliehene eine Dorschquote in den ICES-Untergebieten 22-24 zugewiesen worden sein. Eine Dorschquote gilt auch dann als zugewiesen, wenn die im Rahmen einer Sammelerlaubnis erteilte Quote innerhalb der Erzeugerorganisation zur Befischung freigegeben wurde.
- b. Unterstützungsleistungen werden für höchstens 30 Stilliegetage gewährt.
- c. Die Stilllegung muss im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 30. Juni 2018 in drei 10-Tagesblöcken erfolgen. Bei Fischereifahrzeugen, mit denen die

Fischerei mit stationärem Fanggerät nach Tabelle 3 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Flottenregister der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG 2004 Nr. L 5 S. 25) betrieben wird, sind die Fanggeräte während dieser Zeiten unbenutzbar zu machen.

- d. In den Stilllegezeiträumen haben die Fördermittelempfänger mit ihren gesamten Fischereifahrzeugen sämtliche, auch nicht-kommerzielle sowie wissenschaftliche Fischereitigkeiten einzustellen.
- e. Der Antrag auf Unterstützungsleistung muss sich auf den gesamten in Buchstabe c genannten Zeitraum beziehen. Dem Antrag sind ein Fangplan und ein Stilllegeplan sowie ein Nachweis über die zum Stichtag 20.10.2017 zugewiesene Dorschquote für das Jahr 2017 in den ICES-Untergebieten 22-24 beizufügen.
- f. Unterstützungsleistungen werden nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte.
- g. Die Unterstützungsleistungen setzen sich zusammen aus einem Tagessatz je Stilliegetag und einer an der Dorschquote für das Jahr 2017 bemessenen Vergütung. Die Unterstützungsleistungen werden wie folgt berechnet:

Tagessatz je Stilliegetag (0-24 Uhr):

Bruttoraumzahl des Fischereifahrzeugs (BRZ)	Tagessatz (€)
1 bis 9	100 €
10 bis 24	120 €
25 bis 49	160 €
50 bis 99	200 €
100 bis 249	230 €
250 bis 500	260 €

Je Betrieb kann der Tagessatz nur für ein Fischereifahrzeug gewährt werden. Für die BRZ des Fischereifahrzeugs ist die in der Fischereifahrzeugkartei eingetragene Angabe maßgeblich.

Vergütung:

Zusätzlich zur Summe der Tagessätze wird einmalig auf Basis der für das Jahr 2017 zugewiesenen Dorschquote in den ICES-Untergebieten 22-24 eine Vergütung in Höhe von 0,60 € je kg Dorsch gewährt. Berechnungsgrundlage ist die zugewiesene Dorschquote zum Stichtag 20.10.2017.

Beispiel:

Dorschquote zum Stichtag 20.10.2017: = 10.000 kg

10.000 kg x 0,60 € = 6.000 €

Die Vergütung beträgt 6.000 €.

Sollten Sie hierzu weiteren Informationsbedarf haben, empfehle ich, sich unmittelbar mit den jeweils zuständigen Landesbehörden in Verbindung zu setzen.

Hinsichtlich der Durchführung der Maßnahme weise ich noch darauf hin, dass der Bundeshaushalt 2018 voraussichtlich erst gegen Mitte des Jahres 2018 verabschiedet sein wird. Bis dahin gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung. Insofern kann derzeit keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden, dass die zur Durchführung der Maßnahme benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landesbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag.

Über die Maßnahmen für die Heringsfischerei werde ich Sie in Kürze mit gesondertem Schreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Conrad